

Finanzamt für Körperschaften III



Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
 Stamms Color GmbH
 Scheveninger Str. 9
 12359 Berlin

ID-Nr:
 Aktenzeichen/
 Steuernummer: **29 / 541 / 30515 F08**
 Bearbeiterin: Frau Wichmann
 Dienstgebäude: Volkmarstraße 13
 12099 Berlin
 544
 Zimmer:
 Telefon: 030 9024-310
 Direktwahl: 030 9024 - 31594
 E-Mail: Poststelle@FA-Koerperschaften-
 III.Verwalt-Berlin.de
 Datum: 25.07.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
 bescheinigt, dass

Stamms Color GmbH
 Scheveninger Str. 9
 12359 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 541 / 30515
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE297011797

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
 geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
 Bus 170 Volkmarstraße
 Bus 170 Colditzstraße /
 Ullsteinstraße
 U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten
 Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
 Donnerstag 11 – 18 Uhr und
 nach Vereinbarung

Kreditinstitut
 IBAN
 BIC

Berliner Sparkasse
 DE94 1005 0000 6600 0464 63
 BELADEBE

Internet
 Telefax

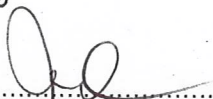
www.Berlin.de/Sen/Finanzen
 (030) 9024-31 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24.07.2022.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

25.07.2019

(Datum)



(Unterschrift)
(Wichmann, StHs)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.